Durchführung von Anerkennungsprüfungen nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gemäß § 45 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) i.V.m. § 40 Absatz 3 Satz 2 des PflBG in Hamburg

- Merkblatt für antragstellende Personen -

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 2
Hinweise und Rahmenbedingungen zur Kenntnisprüfung 2
Prüfungsorganisation/-anmeldung 3
Rücktritt von einer Kenntnisprüfung 4
Praktischer Prüfungsteil 4
Prüfungsinhalte 5
Ablauf des praktischen Prüfungsteils 5
Mündlicher Prüfungsteil 6
Prüfungsinhalte 6
Ablauf des mündlichen Prüfungsteils 6
Bestehen der beiden Prüfungsteile 7
Ablauf, wenn die Kenntnisprüfung erfolgreich bestanden ist 7
Ablauf, wenn ein oder beide Prüfungsteile nicht bestanden sind / Wiederholungsprüfung 7
Ablauf bei Nicht-Bestehen des praktischen Prüfungsteils 7
Ablauf bei Nicht-Bestehen des mündlichen Prüfungsteils 8
Möglichkeit des Rücktritts von einem Prüfungsteil bei Nicht-Bestehen 8
Ablauf, wenn die Kenntnisprüfung endgültig nicht bestanden ist 8
Anhang: Ablauf des Anerkennungsverfahrens 9

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration
Billstraße 80 | 20539 Hamburg
Telefon: 040 428 37-0 | www.hamburg.de/sozialbehoerde
Stand: 10/2025

Hamburg

Vorwort

Das vorliegende Merkblatt gibt den Prozess zur Durchführung von Anerkennungsprüfungen nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) in Hamburg wieder, welcher Sie als Pflegekraft in Anerkennung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Ihrer absolvierten Berufsqualifikation in den Pflegeberufen erwartet. Bitte lesen Sie sich das Merkblatt sorgfältig durch.
Sie haben beantragt, die Berufsbezeichnung **„Pflegefachfrau“**, **„Pflegefachmann“** bzw. **„Pflegefachperson“** zu tragen. Die Gleichwertigkeit Ihres Ausbildungsstandes mit der deutschen Pflegeausbildung konnte nicht festgestellt werden. Ehe die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der beantragten Berufsbezeichnung ist, müssen die wesentlichen Unterschiede, die in Ihrem Feststellungsbescheid beschrieben sind, durch eine Anpassungsmaßnahme ausgeglichen werden. Zum Ausgleich haben Sie die Möglichkeit, eine Kenntnisprüfung, im Folgenden „KP“ genannt, abzulegen oder einen Anpassungslehrgang (APQ) zu absolvieren. Da Sie sich für eine KP entschieden haben, wird in diesem Merkblatt der Ablauf des Verfahrens erläutert. **Das Anerkennungsverfahren ist als Skizze im Anhang zu finden.**

Hinweise und Rahmenbedingungen zur Kenntnisprüfung

Die KP findet bei Personen aus Drittstaaten Anwendung und besteht aus einem **mündlichen** und einem **praktischen** Prüfungsteil. Die KP ist als Einheit anzusehen: Beide Prüfungsteile müssen bestanden werden, damit das Anerkennungsverfahren erfolgreich abgeschlossen ist. Beide Teile werden einzeln bewertet. Wird ein Teil der KP im ersten Versuch nicht bestanden, kann dieser innerhalb eines Jahres **einmal wiederholt** werden. Es werden nur die Prüfungsteile wiederholt, die **nicht** bestanden wurden.
Die KP findet in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission statt. Ihre Leistungen werden von zwei Fachprüfenden (eine aus der Pflegeschule sowie einer aus Ihrer Praxiseinrichtung) beurteilt. In der mündlichen, wie auch der praktischen Prüfung, übernimmt eine Person der Sozialbehörde (Amt für Gesundheit, Landesprüfungsamt für Gesundheitsfachberufe) den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Eine zweite Person der Sozialbehörde kann im Rahmen von Hospitationen zusätzlich anwesend sein.

Eine KP nach PflBG ist in **der akutstationären (Krankenhaus), langzeitstationären (Pflegeeinrichtung)** sowie ggfs. **ambulanten Versorgung** möglich. Es gilt zu beachten: Aktuell finden KP im ambulanten Versorgungsbereich in Hamburg lediglich unter Vorbehalt statt, da nicht alle Anbieter der ambulanten pflegerischen Versorgung die Prüfungsrahmenbedingungen erfüllen. Prüfungen in dem Setting erfolgen also immer in Absprache mit der Sozialbehörde und sind kein Regelfall.
Gemäß den gesetzlichen Regelungen wird in **drei verschiedenen Altersstufen** (Kinder bis 18 Jahre, 18-59 Jahre, 60 Jahre und älter) und in den **verschiedenen Versorgungskontexten** geprüft. In der praktischen sowie der mündlichen KP müssen verschiedene Altersstufen und Versorgungskontexte abgedeckt werden. Findet Ihre praktische Prüfung z. B. in einer Klinik bei Personen hohen Alters statt, erhalten Sie für die mündliche Prüfung einen Patientenfall in einer anderen Altersstufe.

Beide Prüfungsteile der KP erstrecken sich auf fünf ausgewählte Kompetenzbereiche der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV). Diese Kompetenzbereiche bilden den Kern der pflegerischen Ausbildung in Deutschland und deren Kenntnis wird für die Ausübung des

Pflegeberufes vorausgesetzt. **Zur Vorbereitung auf die KP wird ein Vorbereitungskurs bei einem Bildungsträger empfohlen.**

Prüfungsorganisation/-anmeldung

Die Organisation der mündlichen und praktischen Prüfungen übernimmt eine kooperierende Hamburger Pflegeschule im Austausch mit der Sozialbehörde und, sofern vorhanden, mit dem Anbieter Ihres Vorbereitungskurses. Die KP ist kostenpflichtig. Die Prüfungskosten betragen in der Regel ca. 300 € für die mündliche Prüfung und ca. 500 € für die praktische Prüfung (Stand 12/2023). Sie erhalten eine Rechnung von der Pflegeschule, welche die Prüfung durchführt. Diese Kosten können von Ihrem Arbeitgeber oder Recruitingunternehmen übernommen werden.
Klären Sie vor der Prüfung, wer die Kosten für die Prüfungen übernimmt oder ob Sie diese gegebenenfalls selbst tragen müssen.
Erst wenn Sie sich bereit für eine Prüfung fühlen, wenden Sie sich an Ihren Recruiter bzw. an Ihren Vorbereiter, damit ein Termin in der Sozialbehörde angefragt wird. Um an der Prüfung teilzunehmen, müssen Sie sich mindestens sechs Wochen vor der Prüfung bei der Sozialbehörde anmelden. Die Prüfungsanmeldung kann auch über Ihren Vorbereiter an die Sozialbehörde weitergeleitet werden.
Bitte beachten Sie: Liegt Ihre Anmeldung nicht spätestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstermin vollständig und leserlich ausgefüllt vor, findet Ihre Prüfung nicht statt.
Wir bitten Sie, die Anmeldung mit Ihrer (digitalen) Unterschrift an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

anpassungspruefungen-pflege@soziales.hamburg.de

Achtung: Adress- oder Namensänderungen sind der Sozialbehörde unverzüglich mitzuteilen, damit die Postzustellung im Rahmen des Verfahrens zu jeder Zeit gewährleistet ist.

Vor Ihrer Anmeldung zu einer KP muss der Prüfungsort für den **praktischen Prüfungsteil** geklärt sein. Die praktische Prüfung:

- kann an Ihrem Arbeitsplatz stattfinden, wenn Sie in einer Klinik oder stationären Pflegeeinrichtung arbeiten und eine Praxisanleitung in der Einrichtung tätig ist, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Sprechen Sie hierzu Ihren Arbeitgeber an.
- kann in der Regel NICHT an Ihrem Arbeitsplatz stattfinden, wenn Sie in einem ambulanten Pflegedienst arbeiten. In diesem Fall benötigen Sie für vier Wochen vor dem gewünschten Prüfungszeitpunkt einen Praktikumsplatz in einer Klinik oder stationären Pflegeeinrichtung mit Praxisanleitung. Dort findet auch Ihre Prüfung statt. Sprechen Sie auch hierzu Ihren Arbeitgeber an.
- muss, auch wenn Sie keinen Arbeitgeber haben, in einer Klinik oder stationären Pflegeeinrichtung mit Praxisanleitung stattfinden. Auch in diesem Fall benötigen Sie für mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Prüfungszeitpunkt einen Praktikumsplatz in einer Klinik oder stationären Pflegeeinrichtung mit Praxisanleitung. Dort findet auch Ihre Prüfung statt. Diesen Praktikumsplatz müssen Sie sich selbstständig suchen.

Der **mündliche Prüfungsteil** findet an einer kooperierenden Hamburger Pflegeschule statt. Den Prüfungsort sowie die Uhrzeit erfahren Sie nach Ihrer Prüfungsanmeldung durch die Ladung zur Prüfung, welche Sie spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin per Post erhalten.

Rücktritt von einer Kenntnisprüfung

Bei der KP handelt es sich um eine staatliche Prüfung. Eine Prüfungsanmeldung gilt als verbindlich und sollte erst dann erfolgen, wenn Sie sich sicher sind, dass Sie die Prüfung antreten können und möchten und dies **mit Ihrer Unterschrift auf der Anmeldung eindeutig bekunden**. Ein Prüfungsrücktritt nach erfolgter Anmeldung ist nur im Krankheitsfall bei **Prüfungsunfähigkeit** möglich. Die Prüfungsunfähigkeit ist mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, welches Sie mit der Ladung zur Prüfung erhalten. **Wichtig: Im ärztlichen Attest muss die Diagnose in unverschlüsselter Form genannt werden.** Informieren Sie im Krankheitsfall bitte umgehend Ihre Sachbearbeitung in der Sozialbehörde und schicken Sie dieser das Attest zu. Insbesondere sprachliche oder fachliche Defizite stellen keine ausreichenden Gründe für eine Verlegung der Prüfungen dar, wenn eine Anmeldung bereits erfolgt ist.

Praktischer Prüfungsteil

Der praktische Prüfungsteil besteht aus der pflegerischen Versorgung, Unterstützung und Begleitung von Menschen mit erhöhtem Pflegebedarf in zwei bis vier Pflegesituationen. Für Ihre praktische Prüfung sind zwei Tage vorgesehen. Der erste Prüfungstag dient der Vorbereitung. **Es werden mindestens <u>zwei</u> Personen als zu pflegende Prüfungspersonen für Sie ausgewählt.** Die Prüfungsaufgaben werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben festgelegt. Ihre Aufgabe ist es, die Einwilligung der Prüfungsperson(en) zur Prüfungsteilnahme einzuholen. Die Einwilligungserklärung muss am Vorbereitungstag mit der Unterschrift der zu pflegenden Personen vorliegen.

In Ihrer praktischen KP geht es darum, Ihre pflegerische Handlungskompetenz in einer komplexen beruflichen Handlungssituation zu sehen. Das bedeutet, dass Sie anhand Ihres Handelns in der Prüfungssituation zeigen, dass Sie Vorbehaltsaufgaben der Pflege, wie die Steuerung des Pflegeprozesses, eigenverantwortlich übernehmen und sich vom Beruf der Pflegeassistenz abgrenzen können. In der Prüfung sollen folgende Prüfungsziele nachgewiesen werden:

- Durchführung vorbehaltlicher Tätigkeiten (verantwortliche Übernahme der Pflegeprozesssteuerung und Pflegediagnostik),
- Darstellung einer situationsangemessenen Kommunikation (gegenüber der zu pflegenden Person sowie der zugehörigen Bezugspersonen und im interprofessionellen Team),
- Ausführung unterschiedlicher pflegerischer Handlungen im selbstgesteuerten Pflegeprozess.

Damit erkennbar wird, dass Sie in der Lage sind, die erforderlichen Pflegeprozesse und die Pflegediagnostik verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren können, hat eine schriftliche Pflegebedarfserhebung und Skizzierung eines Maßnahmenplans für die zu pflegenden Personen zu erfolgen. Hierfür erstellen Sie am Vorbereitungstag eigenständig handschriftliche **Pflegeplanungen** für die für Sie ausgewählten zu pflegenden Prüfungspersonen (<u>kein</u> Ausdruck aus dem Stationsdokumentationssystem) bezogen auf die durchzuführenden Maßnahmen für die zu pflegenden Personen. Für die Erstellung der

Pflegeplanungen können Sie unterschiedliche Informationsquellen nutzen, wie Pflegeberichte und -anamnesen, Arztberichte, Gespräche mit den zu pflegenden Personen und/oder deren Angehörigen sowie Mitglieder Ihres multiprofessionellen
Teams. Sie erhalten als Hilfestellung Vordrucke der Sozialbehörde für die Informationssammlung und die Pflegeplanung. Weiterhin wird empfohlen, einen **Ablaufplan** für die Maßnahmendurchführung zu erstellen, den Sie während der Prüfung als Orientierung verwenden können. Ihre Praxisanleitung wird Sie über das Vorbereitungs- und Prüfungsprozedere aufklären und Ihnen die Prüfungsaufgabe mitteilen. Die Prüfungsaufgabe wird schriftlich festgehalten und Ihnen vorgelegt.

Prüfungsinhalte

Die Prüfung ist auf den Umfang von mindestens zwei Pflegesituationen festgelegt, welche die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Berufsausübung abbilden. Die Prüfungsinhalte entsprechen den folgenden Kompetenzbereichen der PflAPrV des PflBG:

1. Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.
2. Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten.
3. Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten.
4. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen.
5. Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.

Fehlende Kompetenzbereiche werden unter Umständen in der Prüfung durch eine Simulation dargestellt bzw. im anschließenden Prüfungsgespräch thematisiert. Weiterhin darf nicht vorausgesetzt werden, dass für Ihre Prüfung Personen ausgewählt werden, welche Sie vorab versorgt bzw. betreut haben. Sie müssen als Pflegefachkraft in der Lage sein, jede Person zu versorgen. Stellen Sie sich darauf ein, auch unbekannte Personen in der Prüfung pflegerisch zu versorgen und bereiten Sie sich entsprechend vor.
Während der Prüfung ist es den Fachprüfenden gestattet, Nachfragen zu stellen. Diese beziehen sich auf Ihr praktisches Vorgehen und auf die vorbehaltenen Tätigkeiten im Rahmen des Pflegeprozesses.

Für die Auswahl der Pflegesituationen gilt:

- Pflegesituation 1: Pflegegrad 4-5 (der Pflegegrad muss nicht formell vorliegen, jedoch sollte der aktuelle Pflegeaufwand dem Pflegegrad entsprechen).
- Pflegesituation 2: mind. Pflegegrad 2-3 (der Pflegegrad muss nicht formell vorliegen, jedoch sollte der aktuelle Pflegeaufwand dem Pflegegrad entsprechen).

Ablauf des praktischen Prüfungsteils

Am praktischen Durchführungstag führen Sie Ihre geplanten Maßnahmen in dem vorgegebenen zeitlichen Rahmen in der Pflegesituation durch. Die Prüfungszeit beginnt mit der Patientenvorstellung und nicht erst im Zimmer der Prüfungspersonen. Es sollte also gut geplant

werden, welche Tätigkeiten Sie bereits vorab erledigen und welche Sie in der Prüfung zeigen möchten. Behalten Sie Ihr Zeitmanagement im Auge.
In der Regel liegt der zeitliche Umfang der praktischen KP bei **ca. 145 Minuten** und sieht folgenden Ablauf vor:

- **Maximal 15-20 Minuten:** Vorstellung der Prüfungspersonen (mit Fokus auf der Hauptperson) und Übergabe an die Fachprüfenden, Vorstellung der geplanten Pflegemaßnahmen und des Ablaufplans in den Pflegesituationen,
- **90 Minuten:** Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen in den Pflegesituationen,
- **Maximal 15 Minuten:** Übergabe an eine Person des Pflegeteams sowie Dokumentation,
- **Maximal 5 Minuten:** Stille Reflektion mit Notizmöglichkeit,
- **Maximal 20 Minuten:** Reflexions- und Prüfungsgespräch.

Hinweis: Für die Dokumentation stellen Sie bitte sicher, dass Sie in das stationseigene Dokumentationssystem eingearbeitet sind und über einen Account Eintragungen in diesem vornehmen können.

Mündlicher Prüfungsteil

Der mündliche Teil der KP bezieht sich, im Gegensatz zur praktischen Prüfungssituation, auf einen **anderen Versorgungsbereich** und ein **anderes Lebensalter** der zu pflegenden Personen. Grundlage des mündlichen Prüfungsteils ist eine komplexe Fallbeschreibung über die Versorgungssituation einer zu pflegenden Person und dessen Umwelt (Angehörige).

Prüfungsinhalte

Die Fallsituation ist so anschaulich beschrieben und enthält handlungs- und aufgabenrelevante Hintergrundinformationen, sodass Sie sich in die Situation hineinversetzen können. Sie ist angelehnt an eine reale berufliche Pflegesituation des Alltags und enthält komplexe Pflegephänomene und berufliche Problemstellungen, die situationsbezogenes Pflegehandeln erfordern. Die Fallsituation bildet den Ausgangspunkt für die anwendungs- und problemorientierten Prüfungsaufgaben, welche mindestens drei verschiedene Kompetenzbereiche umfassen. In der Prüfung sollen Sie nachweisen, dass Sie die vorbehaltenen Pflegetätigkeiten wahrnehmen können.

Ablauf des mündlichen Prüfungsteils

Der zeitliche Umfang der mündlichen KP liegt insgesamt bei **mindestens 65** und **maximal 80 Minuten**. Die Prüfungszeit startet mit Ihrer Fallvorstellung. Vor Beginn der Prüfungszeit haben Sie **20 Minuten** Zeit zum Lesen des Falles und zur Vorbereitung. Anschließend werden Sie **mindestens 45** und **maximal 60 Minuten** mündlich geprüft. Der Ablauf sieht wie folgt aus:

- **Maximal 20 Minuten: Vorbereitungszeit**, um die Fallsituation zu lesen und Pflegephänomene zu identifizieren und zu bearbeiten. Machen Sie sich währenddessen Notizen zu den Aufgaben und nutzen Sie diese in der Prüfung. Eine Aufsicht stellt während der Vorbereitungszeit sicher, dass keine Hilfsmittel (Handy, Smart Watch, eigene Notizen) genutzt werden.
- **Maximal 20 Minuten: Fallvorstellung sowie Falldiskussion:** Welche relevanten

Pflegeprobleme liegen im Fall vor? Welche Ressourcen erkennen Sie? Welche pflegerischen Ziele legen Sie dazu fest? Welche Pflegemaßnahmen planen Sie zu den Pflegezielen?

- **Maximal 25 Minuten: Prüfungsgespräch** mit vertiefenden Nachfragen zu den bereits beschriebenen Kompetenzbereichen.

Bestehen der beiden Prüfungsteile

Der mündliche, wie auch der praktische Teil der KP, ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfenden in einer Gesamtbetrachtung die mit der Aufgabenstellung geforderten Kompetenzen aus den Kompetenzbereichen I bis V übereinstimmend mit „bestanden" bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass Ihre Leistung trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfenden zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über das Bestehen.

Ablauf, wenn die Kenntnisprüfung erfolgreich bestanden ist

Ihre KP ist erfolgreich bestanden, wenn beide Prüfungsteile mit „bestanden" bewertet wurden. Um Ihr Anerkennungsverfahren abzuschließen und Ihre Berufsurkunde auszustellen, benötigt die Sozialbehörde folgende Unterlagen:

- Sprachnachweis (B2 Zertifikat eines ALTE-zertifizierten Anbieters),
- ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung der Berufsausübung,
- polizeiliches Führungszeugnis.

Sie erhalten nach dem erfolgreichen Abschluss der Prüfungen eine **Bescheinigung über das Bestehen** per Post und werden über die benötigten Unterlagen zur Urkundenerstellung informiert. Erst wenn diese Unterlagen in der Sozialbehörde vorliegen, erhalten Sie ihre Berufsurkunde und mit dieser die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau", „Pflegefachmann" bzw. „Pflegefachperson" zu tragen und als Fachkraft tätig zu werden.
Achtung: Es ist nicht erlaubt, bereits nach der Prüfung als Pflegefachkraft zu arbeiten. Bis zum Erhalt der Berufsurkunde arbeiten Sie weiterhin als Hilfskraft.

Ablauf, wenn ein oder beide Prüfungsteile nicht bestanden sind / Wiederholungsprüfung

Wenn Sie einen Teil der KP nicht bestanden haben, können Sie den Prüfungsteil einmal wiederholen. Sie sollten die Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres ablegen. Sie müssen nur den Teil wiederholen, den Sie nicht bestanden haben. Sie haben nur noch einen weiteren Prüfungsversuch und die Chance, die KP zu bestehen.

Ablauf bei Nicht-Bestehen des praktischen Prüfungsteils

Wenn Sie den mündlichen Prüfungsteil bestanden, den praktischen Prüfungsteil aber nicht bestanden haben, dann können Sie ein weiteres Mal an einer praktischen Prüfung teilnehmen. Die Prüfung sollten Sie innerhalb eines Jahres ablegen. Wenn Sie sich nach einer angemessenen Vorbereitungszeit in der Lage fühlen, eine weitere Prüfung abzulegen, wenden Sie sich bitte an Ihren Vorbereiter, damit die Prüfung geplant und festgelegt werden kann. Auch für diese Prüfung müssen Sie sich sechs Wochen vorher anmelden.

Ablauf bei Nicht-Bestehen des mündlichen Prüfungsteils

Wenn Sie den praktischen Prüfungsteil bestanden, den mündlichen Prüfungsteil aber nicht bestanden haben, dann können Sie ein weiteres Mal an einer mündlichen Prüfung teilnehmen. Die Prüfung sollten Sie innerhalb eines Jahres ablegen. Wenn Sie sich nach einer angemessenen Vorbereitungszeit in der Lage fühlen, eine weitere Prüfung abzulegen, wenden Sie sich bitte an Ihren Vorbereiter, damit die Prüfung geplant und festgelegt werden kann. Auch für diese Prüfung müssen Sie sich sechs Wochen vorher anmelden.

Möglichkeit des Rücktritts von einem Prüfungsteil bei Nicht-Bestehen

Wenn Sie die Wiederholungsprüfung eines Prüfungsteils nicht bestanden haben, gibt es keine Möglichkeit mehr, die KP zu bestehen und das Anerkennungsverfahren erfolgreich abzuschließen. Wenn noch ein weiterer Prüfungsteil wiederholt werden muss, ist es möglich, darauf zu verzichten, den zweiten Teil der Prüfung noch zu absolvieren. In diesem Fall unterzeichnen Sie eine Verzichtserklärung und müssen nicht mehr zu dem Prüfungsversuch antreten.
Sie haben das Recht, an beiden Prüfungen teilzunehmen. Wird jedoch nur ein Prüfungsteil bestanden, reicht dies nicht aus, um die KP erfolgreich abzuschließen, da beide Teile erfolgreich abgeschlossen werden müssen.

Ablauf, wenn die Kenntnisprüfung endgültig nicht bestanden ist

Sie haben für jeden nicht bestandenen Prüfungsteil **einen** Wiederholungsversuch. Wenn Sie nach einer Wiederholungsprüfung einen Teil oder beide Teile der KP nicht bestanden haben, ist an dieser Stelle der Weg der Anerkennung Ihres pflegerischen Berufsabschlusses aus dem Ausland in Deutschland beendet. Das gilt für **alle Bundesländer in Deutschland**, Sie haben **keine** Möglichkeit eine weitere Wiederholungsprüfung abzulegen. Für Ihre weitere berufliche Zukunft in der Pflege gibt es in **Hamburg** nun folgende Optionen:

- Anerkennung des Berufes der **Gesundheits- und Pflegeassistenz (GPA)**,
- Absolvieren der **2-jährigen Ausbildung zur GPA** (bei weitreichenden fachlichen Defiziten empfohlen),
- Absolvieren der **3-jährigen Ausbildung** zur **Pflegefachfrau,** zum **Pflegefachmann** bzw. zur **Pflegefachperson,**
- Absolvieren der **hochschulischen Pflegeausbildung** in Form des dualen Studiengangs **„Pflege“** (**7 Semester**).

Anhang: Ablauf des Anerkennungsverfahrens

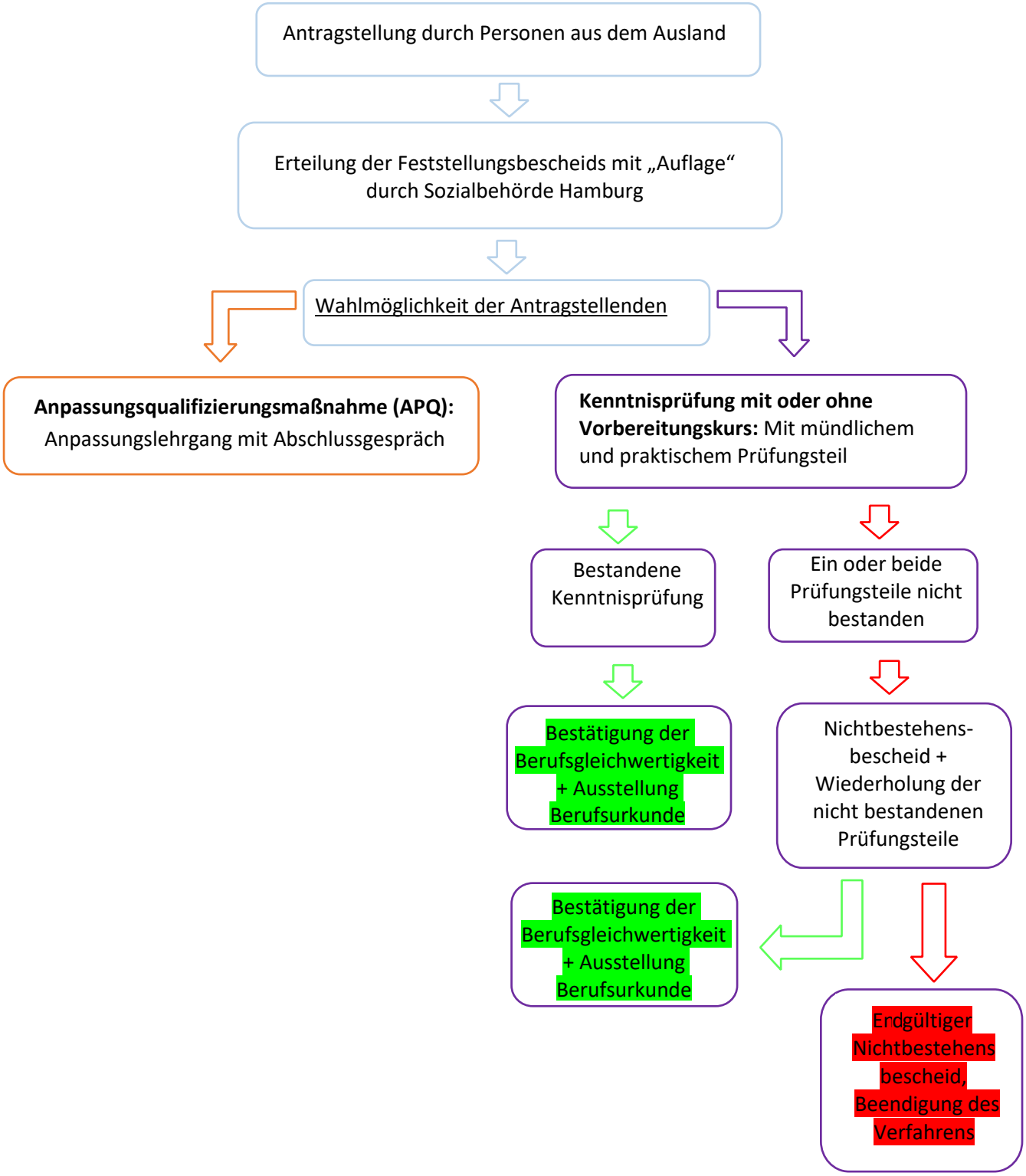

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration
Billstraße 80 | 20539 Hamburg
Telefon: 040 428 37-0 | www.hamburg.de/sozialbehoerde
Stand: 10/2025

Hamburg